

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2009 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere.

**"Wer verlangt, dass mit offenen Karten gespielt wird, hat
gewöhnlich alle Trümpfe in der Hand."**

Autor: Graham Greene

Verbesserungen im Vereinsrecht

Der Bundestag hat zwei Gesetze zur Verbesserung im Vereinsrecht beschlossen, positiv für die Vereine und vor allem für den Vorstand.

Einmal werden jetzt elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister erleichtert, einige überholte Vorschriften aus dem Vereinsrecht aufgehoben und an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung angepasst. Der Informationswert des Vereinsregisters nimmt zu.

Zum anderen aber, und das ist der wichtigere Teil, werden die Haftungsvorschriften für Vereinsvorstände geändert, und zwar zu Gunsten der Vorstände.

Wir hatten in den letzten Ausgaben schon über die Haftungsproblematiken für Vereinsvorstände berichtet. Die Gesetzesänderung sieht nun vor, dass Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder nur die Ehrenamtspauschale von höchstens 500 € im Jahr erhalten, im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften. Für Schaden aus einfacher Fahrlässigkeit muss der Vorstand nicht mehr persönlich einstehen. Wer sich ehrenamtlich engagiert, ist also nicht mehr einem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt.

Wer vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) dem Verein Schaden zufügt, muss diesen natürlich ersetzen. Grob fahrlässig handelt, wer die Risiken und die Tragweite seines Handelns kennt, aber erforderliche Sorgfaltspflichten in besonderem Maße missachtet; auch hierfür muss man gerade stehen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Leicht fahrlässiges Handeln („... Fehler kann passieren“) muss für den Vereinsvorstand also keine negativen Konsequenzen mehr haben.

Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen

Kann ein Verein (oder eine Stiftung, eine gGmbH o. a.) eine andere gemeinnützige Organisation unterstützen ?

Die Satzungen oder Gesellschaftsverträge schreiben in der Regel vor, dass Mittel des Vereines oder der Gesellschaft ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen. Außer bei sogenannten „Fördervereinen“, deren Zweck die Unterstützung einer oder mehrerer anderer Organisationen ist.

Die steuerliche Abgabenordnung (AO) gibt hier jedoch Hilfe, die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Organisationen ist nicht schädlich, sofern dies in einem bestimmten Rahmen erfolgt.

§ 58 Nr. 2 AO gestattet die Zuwendung von Mitteln an andere Organisationen, wenn diese die Mittel wiederum für deren steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Allerdings dürfen die Mittel nur „teilweise“ zugewendet werden. Teilweise heißt „nicht überwiegend“, bis zur Hälfte der vereinnahmten Mittel pro Jahr können an andere gemeinnützigen Organisationen weitergeleitet werden, im Prinzip eine Spende einer steuerbegünstigten Organisation an eine andere. Es kommt also darauf an, dass die Gelder im steuerbegünstigten Kreislauf verbleiben.

Im Übrigen ist es auch nicht schädlich, eine andere steuerbegünstigte Organisation indirekt zu unterstützen. So kann nach § 58 Nr. 4 AO eine gemeinnützige Organisation ihr gehörende Räume unentgeltlich einer anderen steuerbegünstigten Organisation zur Verfügung stellen, ohne dass hieraus negative Schlussfolgerungen gezogen werden.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*